

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 41 (1944)

Heft: (7)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 7

1. JULI 1944

B. Entscheide kantonalen Behörden.

29. Etataufnahme. *Unterstützungsbedürftigkeit von Kindern. Einer gesunden und arbeitsfähigen Mutter kann unter normalen Umständen der Unterhalt eines Kindes zugemutet werden.*

Aus den Motiven:

... Maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob im Herbst 1942 oder in den vorausgegangenen Jahren die Etatauftragung des vorgenannten Kindes gerechtfertigt gewesen wäre, sind einerseits die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie in jenen Zeitpunkten in bezug auf dieses Kind und seine unterhaltspflichtige Mutter vorlagen, andererseits die Bestimmungen des § 2, Ziff. 1, lit. a, und § 6 A. u. NG. Die Akten enthalten keine Anhaltspunkte, wonach die noch junge Kindsmutter E. G. seit der Geburt ihres Kindes krank und dauernd erwerbsunfähig gewesen wäre. Im Gegenteil ist aktenkundig, daß sie wiederholt Arbeitsstellen versehen hat.

Auf den Etat der dauernd Unterstützten können gemäß § 2, Ziff. 1, lit. a A. u. NG nur solche Kinder aufgenommen werden, die entweder vermögenslose Waisen oder sonst hilflos sind und dauernder Unterstützung bedürfen. Hilflos sind nach der Rechtsprechung nur Kinder, deren Eltern dauernd außerstande sind, für genügenden Unterhalt zu sorgen (Mtsschr. XXXIV, Nr. 213). Nach konstanter Praxis wird jedoch von einer gesunden und arbeitsfähigen Mutter angenommen, daß sie sich und ein Kind unter normalen Verhältnissen erhalten kann (Mtsschr. XXXII, Nr. 137; XXXIII, Nr. 83, XXXIX, Nr. 6). Stichhaltige Gründe, die im vorliegenden Falle die Kindsmutter dauernd an der pflichtgemäßen Sorge für ihr Kind H. gehindert hätten, werden nicht geltend gemacht. Jedenfalls darf zu einer Etatauftragung erst geschritten werden, wenn alle diejenigen Vorkehren getroffen wurden, die geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit soweit zu fördern, daß sich eine dauernde Unterstützung erübrigt, und es ist in jedem Falle der Erfolg dieser Maßnahmen abzuwarten (Mtsschr. XXXV, Nr. 3). B., wo erstmals eine Etataufnahme des H. G. erfolgen konnte, hat richtigerweise und nicht ohne Erfolg vorerst armenpolizeiliche Maßnahmen gegen die Kindsmutter ergriffen. Es ist nicht dargetan worden, daß die Kindsmutter nach ihrer Entlassung aus der Arbeitsanstalt H. einen liederlichen Lebenswandel geführt hat. Weder im Herbst 1939 noch in den darauffolgenden Jahren wäre materiell eine Etatauftragung gerechtfertigt gewesen, da keine Hinderungsgründe vorhanden waren, daß E. G.

nicht genügend für ihr Kind hätte sorgen können. Auch seither sind keine solchen Gründe eingetreten, so daß infolgedessen auch in W. eine Etataufnahme nicht begründet gewesen wäre. Dem Rekursbegehren Ziff. 2 von W. kann daher nicht entsprochen werden. . . .

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 11. Mai 1943; Mtsschr. XLII, Nr. 63.)

30. Etataufnahme. Außerordentliche Teuerungsbeihilfe (Notstandsaktion zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung) und Armenunterstützung.

Aus den Motiven:

. . . 4. Die Klägerin behauptet denn auch nicht in erster Linie einen „Unterverdienst“ der Familie Sch. in dem vorstehend umschriebenen Sinne. Sie versucht hingegen darzutun, daß der Notlage mit der Heranziehung der außerordentlichen Teuerungsbeihilfe (BRB vom 10. Oktober 1941 über die Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung) gesteuert werden könnte. Nun stimmt es, daß weder der erwähnte BRB, noch die kantonalen Ausführungsbestimmungen (Großratsbeschluß vom 10. November 1941 und Kreisschreiben des Regierungsrates vom 18. November 1941) dieser Hilfe im Einzelfall eine Höchstgrenze setzen. An sich sind deshalb erhebliche monatliche Leistungen von über Fr. 100.—, wie sie gegenüber Sch. notwendig wären, denkbar. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Teuerungsbeihilfe — es geht schon aus dieser Umschreibung hervor — nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden soll. Sie ist ihrer ganzen Anlage nach ein Mittel zur Bekämpfung der im wesentlichen durch die Kriegsauswirkungen hervorgerufenen Bedürftigkeit. Als allgemeiner Ersatz der ordentlichen Armenpflege kann sie deshalb nicht angesehen werden (vgl. z. B. Art. 8 Abs. 2 BRB vom 10. Oktober 1941). Diese Begrenzung schließt ihre Anwendung auf allgemeine Notfälle aus. Die Feststellung, ob die Bedürftigkeit einer bestimmten Familie auf „ordentliche“ oder „außerordentliche“ Umstände zurückzuführen sei, mag oft Schwierigkeiten begegnen. Wenn man aber das Vorkriegseinkommen Sch.s beachtet und zugleich bedenkt, daß die der Teuerung ungefähr entsprechende Versetzungszulage vorderhand nur für die Kriegsdauer beansprucht werden kann, so ist die Annahme eines allgemeinen, d. h. über die Auswirkungen des Krieges hinausgehenden Notstandes berechtigt.

Man kann heute auch eine allgemeine soziale Besserstellung des landwirtschaftlichen Hilfspersonals für die Nachkriegszeit nicht in Rechnung stellen. Die Lösung dieser Frage hat gegenwärtig noch zu wenig greifbare Formen angenommen. . . .

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. November 1943; Mtsschr. XLII, Nr. 61.)

31. Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot. Die Bestimmungen betreffend Freizügigkeit, soweit in den Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot enthalten, regeln in erster Linie den Wohnsitzwechsel von einer schweizerischen Gemeinde in eine andere; dem aus dem Ausland zurückkehrenden Schweizerbürger muß das Recht zugestanden werden, sich in einer schweizerischen Gemeinde niederzulassen.

Der Regierungsstatthalter von B. hat durch Entscheid vom 6. Mai 1944 das Gesuch der städtischen Polizeidirektion B., es sei F. W., von Guggisberg,

geb. den 15. Februar 1889, gestützt auf die Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot die Niederlassung in der Gemeinde B. zu verweigern, abgewiesen. Die städtische Polizeidirektion hat die Streitsache rechtzeitig weitergezogen.

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

F. W. ist Ende 1939 aus Finnland zurückgekehrt. Zuerst begab er sich nach Zürich und kam anfangs 1940 nach B. Vom 12. Februar bis 3. Mai 1940 im Militärdienst, war er nach der Entlassung während ungefähr eines Monats in B. in Stellung, um sodann seine Rückreise nach Finnland anzutreten. Unterwegs erlitt er Blutstürze, mußte deshalb die Weiterreise abbrechen und in die Schweiz zurückkehren. Seither hielt er sich wegen Lungentuberkulose ununterbrochen in verschiedenen Spitälern auf und wurde am 12. April 1944 in L. entlassen. Von diesem Zeitpunkt hinweg betätigte er sich in B. als Hausierer.

Der Regierungsrat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, daß Hausierer im allgemeinen infolge der nicht ortsgebundenen Art ihrer Berufsausübung nicht auf das Wohnen in einer bestimmten Gemeinde angewiesen seien. Im heutigen Falle liegen jedoch besondere Verhältnisse vor, die Berücksichtigung verdienen. Wenn die städtische Polizeidirektion in ihrem Rekurs schreibt, W. sei vor seinem jetzigen Zuzug nie in B. wohnhaft gewesen, so muß demgegenüber erwidert werden, daß er eben in Finnland geboren und aufgewachsen und erst 1939 in die Schweiz gekommen ist. Wie nun der Regierungsrat in seiner Entscheid vom 24. Juli 1942 i. S. C. ausgeführt hat, ist mit den Freizügigkeitsbestimmungen zweifellos in erster Linie der Wohnsitzwechsel von einer schweizerischen Gemeinde in die andere geregelt worden. Dem vom Auslande zurückgekehrten Schweizer muß indessen das Recht zugestanden werden, sich in einer schweizerischen Gemeinde niederzulassen; die Möglichkeit, in der Heimat Fuß zu fassen und sich eine neue Existenz aufzubauen, darf ihm nicht aus Gründen der Wohnungsnot verweigert werden.

Wenn W. sich zur Ausübung seines Hausiererberufes gerade in der unter Wohnungsmangel leidenden Gemeinde B. niederlassen will, so liegt der Grund hiezu in seiner geschwächten Gesundheit. Um dieselbe Anzahl Kunden zu besuchen wie in B. müßte er auf dem Lande ein viel größeres Gebiet bereisen und, trotz der heutigen Verkehrsverbindungen, gewisse Strecken zu Fuß zurücklegen; dies würde von ihm körperliche Anstrengungen verlangen, denen er nicht gewachsen ist. In der Stadt kann er dagegen in kurzer Zeit einen verhältnismäßig großen Kundenkreis besuchen. Kann W. aber aus gesundheitlichen Gründen seinen Beruf nur in der Stadt ausüben, so hat der Regierungsstatthalter bei der gegebenen Sachlage mit Recht angenommen, daß ihm die Niederlassung in der Gemeinde B. nicht verweigert werden darf.

Die von der Rekurrentin angeführte Tatsache der überstarken Vertretung des Hausierergewerbes in der Stadt B. ist für die Beurteilung des Falles unerheblich, da nach den Vorschriften zur Bekämpfung der Freizügigkeit und der Praxis des Regierungsrates nicht auf die Lage auf dem Arbeitsmarkt abzustellen ist.

Aus diesen Gründen wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides
erkannt:

Das Gesuch der städtischen Polizeidirektion B. wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. Juni 1944.)

32. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse im Sinne von ZGB Art. 329 liegen vor, wenn die Geschwister aus Vermögen und Erwerb einen Beitrag ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung leisten können.*

Am 31. März 1944 stellte die Armenkommission T. beim dortigen Regierungsstatthalteramt das Begehren, es sei I. M., geboren den 19. Juni 1921, von A., Serviertochter, zu einem Verwandtenbeitrag von monatlich Fr. 25.— für ihre Schwester M. M., geboren 1926, zu verurteilen. Mit Entscheid vom 18. April 1944 verhielt der Regierungsstatthalter von T. I. M. zu einem monatlichen Beitrag von Fr. 15.—. Gegen diese Erkenntnis erklärte die Armenkommission T. innert nützlicher Frist die Weiterziehung an den Regierungsrat des Kantons Bern; T. hält an einem monatlichen Betrag von Fr. 25.— fest.

Der Regierungsrat des Kantons Bern entnimmt den Akten und zieht

in Erwägung:

1. Die Bedürftigkeit der M. M. wird von keiner Seite bestritten. Sie ist gegenwärtig in einem Asyl versorgt und kostet die zuständige Armenbehörde T. ein jährliches Kostgeld von Fr. 1200.—.

2. Nach Art. 329 ZGB können Geschwister nur dann zur Leistung von Verwandtenunterstützungen herangezogen werden, wenn sie sich in „günstigen Verhältnissen“ befinden. „Günstig“ im Sinne des Gesetzes werden die Verhältnisse nach konstanter Praxis dann angesehen, wenn die unterstützungspflichtigen Geschwister aus Vermögen und Erwerb die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung leisten können. Diese Umschreibung läßt dem Ermessen einen gewissen Spielraum. Ferner ist zu beachten, daß der Begriff der günstigen Verhältnisse ein relativer ist. Sein Vorhandensein läßt sich immer nur im Hinblick auf die im konkreten Fall geforderte Beitragssumme feststellen.

3. I. M. verdient ihren Lebensunterhalt als Serviertochter. Sie hat keine anderweitigen Unterhaltungspflichten zu erfüllen. Die Höhe ihres monatlichen Verdienstes ist zwischen den Parteien streitig. Während die Klägerin von mindestens Fr. 300.— nebst Kost und Logis ausgeht, veranschlagt die Beklagte nicht mehr als Fr. 200.— bis Fr. 250.—.

Der Arbeitgeber äußert sich dahin, daß ihr Durchschnittsverdienst offensichtlich näher bei Fr. 200.— als bei Fr. 300.— liege. Unter diesen Umständen muß angenommen werden, daß der von der Klägerin eingesetzte Verdienst tatsächlich zu hoch ist. Stellt man weiter in Rechnung, daß I. M. als Serviertochter gewisse Mehrauslagen für die Bekleidung in Kauf zu nehmen hat und ihr zudem auch die Möglichkeit etwelcher Ersparnisse zugebilligt werden muß, so erscheint der von der ersten Instanz festgesetzte Betrag von Fr. 15.— im Monat als angemessen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von T. vom 18. April 1944 wird bestätigt und I. M. obgenannt zu einem monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 15.— ab 1. März 1944 für ihre Schwester verhalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. Juni 1944.)